

Satzung des Schulvereins des Friedrich-Ebert-Gymnasiums in Hamburg-Harburg e.V.

§ 1 Mittel und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein des Friedrich-Ebert-Gymnasiums in Hamburg-Harburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern sowie Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern.

Dies geschieht in Form von Anschaffungen von zusätzlichen Materialien, die den Kindern das Lernen erleichtern.

Der Verein fördert auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien können Zuschüsse für Klassenfahrten gewährt werden.

Im Rahmen seiner in § 2 Satz 1 genannten Zielrichtung betreibt der Verein in dem von ihm erworbenen Haus Emsen eine pädagogische Tagungsstätte.

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden jeder Art.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z.B. zur baulichen Verbesserung des Hauses Emsen, zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, insbesondere Eltern der Schüler, Lehrer, ehemalige Schüler des Gymnasiums sowie Freunde der Schule als Einzelpersonen oder Gruppen oder juristische Personen.

Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme wird – ohne Angabe von Gründen – schriftlich erteilt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod,
2. Austritt aus dem Verein,
3. Ausschluss.

Der Ausschluss ist nur aufgrund schriftlicher, vierteljährlicher Kündigung zum Ende des Schuljahres möglich.

Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Abgang von der Schule.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht gezahlt hat;
 2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Spenden entfällt.

§ 6 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag (=Mindestbeitrag) wird in der Hauptversammlung festgesetzt und ist innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres, d.h. bis zum 30. November, zu entrichten. Bei einem Eintritt am Anfang oder im Laufe des 2. Schulhalbjahres beträgt der Mindestbeitrag die Hälfte. Ehemalige Schüler und Freunde der Schule werden gebeten, je nach Einkommenssituation den Verein mit entsprechend höheren Beiträgen zu fördern. Der Verein wird Spendern und Sponsoren auf Wunsch entsprechende Spendenbescheinigungen im Rahmen der gesetzlichen Grenzen ausstellen.

§ 7 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand.

Den Vorstand bilden
der Erste Vorsitzende,
der Zweite Vorsitzende und Geschäftsführer,
drei Beisitzer.

Der Schulleiter des Gymnasiums ist kraft seines Amtes innerhalb der oben angegebenen Zahl Mitglied des Vorstands. Im Übrigen werden die Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre in der

Hauptversammlung neu gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand ein neues Mitglied bestimmen. Die Amtszeit des bestellten Vorstandsmitglieds endet zum Zeitpunkt der nächsten Hauptversammlung.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Vor Entscheidungen, die das Haus Emsen betreffen, soll der Geschäftsführer des Hauses Emsen gehört werden.

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gilt der Erste Vorsitzende.

§ 8 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahre als Hauptversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden,
2. den Bericht des Geschäftsführers,
3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie erteilt Entlastung.

Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand,
2. zwei Kassenprüfer.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

Ein Schriftführer hat über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden und von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vereins.

§ 11 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Behörde für Schule, Dienststelle Schülerfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamts einzuholen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die z.B. vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02. September 2013 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft.

Am 07. September 2020 wurde der zweite Satz von § 9 durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit „oder elektronische“ ergänzt.